

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 01.06.2016

- a) **Auch die Landesregierung muss sich an die eigenen Gesetze halten**  
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 17/2123
- b) **Entwurf eines Niedersächsischen Landesvergabegesetzes (LVergabeG)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/2153
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Berichtersteller: Abg. Stefan Klein (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/2153 - für erledigt zu erklären und
3. den Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 17/2123 - für erledigt zu erklären.

Sabine Tippelt  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue-  
und Vergabegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz soll einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen (§ 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in der Fassung vom 26. Juni 2013 - BGBl. I S. 1750, 3245 -, zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 - BGBl. I S. 1474), ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). <sup>2</sup>Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 259 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Auslobungen und Baukonzessionen (§ 99 Abs. 5 und 6 GWB),
2. öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, es sei denn, dass der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert gemäß § 100 Abs. 1 GWB erreicht oder über-

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue-  
und Vergabegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen (§§ **103 und 104** des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in der Fassung vom 26. Juni 2013 - BGBl. I S. 1750, 3245 -, zuletzt geändert durch Artikel **1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016** - BGBl. I S. **203** -, **in der jeweils geltenden Fassung**) ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). <sup>2</sup>Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung **vom 12. April 2016** (BGBl. I S. **624**) **in der jeweils geltenden Fassung**.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nicht für

1. **Wettbewerbe (§ 103 Abs. 6 GWB)** und **\_\_\_\_\_Konzessionen (§ 105 GWB)**,
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 2)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

schreitet und Gegenstand der Leistung eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, und

3. öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. *unverändert*

<sup>2</sup>Ferner ist dieses Gesetz nicht anzuwenden, wenn

1. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht,
2. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen, bei denen der Gegenstand der Leistung eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB erreicht oder überschreitet.“

- c) *unverändert*

c/1) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Auftragsvergaben, bei denen der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB erreicht oder überschreitet, sind von den folgenden Vorschriften nur die Absätze 4 und 6 sowie die §§ 4 bis 6, 8 Abs. 1 und §§ 10 bis 18 ergänzend anzuwenden.“

c/2) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung „§ 98 Nrn. 1 bis 5 GWB“ durch die Verweisung „§ 99 Nrn. 1 bis 4 und § 100 GWB“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesländer“ ein Komma und die Worte „des Bundes“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

d) *unverändert*

3. **§ 3 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Bei der Vergabe unterhalb der in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB genannten Schwellenwerte sind § 97 Abs. 1 bis 5 und § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der bis zum 17. April 2016 geltenden Fassung vom 26. Juni 2013 - BGBl. I S. 1750, 3245 -, zuletzt geändert durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 - BGBl. I S. 1474 -, entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 werden die Verweisung „§ 100 Abs. 1 GWB“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB“ und die Worte „(VOB/A 2012), in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3)“ durch die Worte „(VOB/A 2016), in der Fassung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19.01.2016 B3)“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Mindestentgelte

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung des Auftrags im Inland mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder der nach § 1 Abs. 3 MiLoG vorgehenden Regelungen zu zahlen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Mindestentgelte

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, bei der Ausführung des Auftrags im Inland

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), **geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)**, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes **und**
2. **ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von** Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, **insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) - AEntG -, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen**

zu zahlen.

(2) *unverändert*

(2) Fehlt bei Angebotsabgabe die Erklärung nach Absatz 1 und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

5. *unverändert*

„§ 5  
Tariftreue im öffentlichen Personenverkehr  
auf Straße und Schiene

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne von § 2 Abs. 4 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. <sup>2</sup>Bei Ausschreibungen für grenzüberschreitenden Verkehr kann auch ein einschlägiger und repräsentativer Tarifvertrag aus dem jeweiligen Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

werden. <sup>3</sup>Kann dabei mit dem öffentlichen Auftraggeber oder den öffentlichen Auftraggebern aus den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland keine Einigung über die Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge erzielt werden, so soll die Beachtung eines einschlägigen Tarifvertrags vorgegeben werden. <sup>4</sup>Ist auch dies nicht möglich, so findet Satz 1 keine Anwendung. <sup>5</sup>Sind die tarifvertraglich zustehenden Entgeltleistungen in mehreren Tarifverträgen geregelt, so gelten diese als ein Tarifvertrag.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags an, welche repräsentativen Tarifverträge für die Ausführung des Auftrags einschlägig sind. <sup>2</sup>Hat das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium eine Liste der repräsentativen Tarifverträge veröffentlicht, so reicht es aus, die Tarifverträge durch Bezugnahme auf die Liste zu bezeichnen und anzugeben, wo die Liste veröffentlicht ist.

(3) Fehlt bei Angebotsabgabe die Tariftreueerklärung im Sinne des Absatzes 1 und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Das für Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium stellt fest, welche Tarifverträge repräsentativ sind. <sup>2</sup>Merkmale der Repräsentativität sind

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

<sup>3</sup>Das für Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Öffentliches Auftragswesen und dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch Verordnung das Verfahren, in dem festgestellt wird, welche Tarifverträge repräsentativ sind, sowie die Art der Veröffentlichung dieser Tarifverträge; in der Verordnung können weitere Merkmale der Repräsentativität festgelegt werden. <sup>4</sup>Die Verordnung regelt, dass im Verfahren zur Feststellung der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Repräsentativität ein paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Tarifpartner zusammengesetzter Beirat beratend mitwirkt.

(5) <sup>1</sup>Bei dem für Öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium wird eine Servicestelle eingerichtet, die über dieses Gesetz sowie über Tarifregelungen nach Absatz 1 informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt. <sup>2</sup>Die Servicestelle macht Muster zur Abgabe von Erklärungen nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 öffentlich bekannt.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Unangemessen niedrig erscheinende  
Angebotspreise

<sup>1</sup>Bei Bauleistungen erscheint ein Angebotspreis jedenfalls dann als unangemessen niedrig im Sinne von § 16 Abs. 6 Nr. 2 VOB/A 2012, wenn das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 vom Hundert vom nächst höheren Angebot abweicht. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises sind die Unternehmen verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verleihunternehmen“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit Nachunternehmen bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, muss sich das Unternehmen verpflichten,

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Unangemessen niedrig erscheinende  
Angebotspreise **bei Bauleistungen**

<sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 3) <sup>2</sup>**Erscheint bei Bauleistungen ein Angebotspreis unangemessen niedrig und hat der öffentliche Auftraggeber deswegen die Angemessenheit des Angebotspreises zu prüfen (§ 16 d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016), so \_\_\_\_\_** sind die Unternehmen verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. <sup>3</sup>Ein Angebotspreis erscheint jedenfalls dann \_\_\_\_\_ unangemessen niedrig im Sinne von § 16 d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016, wenn das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, um mindestens 10 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot abweicht. <sup>4</sup>**Kommt ein Unternehmen der Verpflichtung nach Satz 2 nicht innerhalb einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist nach, so ist es vom weiteren Verfahren auszuschließen.“**

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Soweit Nachunternehmen bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, muss sich das Unternehmen verpflichten,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. den eingesetzten Nachunternehmern die Erklärung nach § 4 Abs. 1, bei Aufträgen nach § 2 Abs. 4 den für Unteraufträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingesetzten Nachunternehmern stattdessen die Erklärung nach § 5 Abs. 1, und
2. bei Bauleistungen außerdem den Nachweis nach § 8 Abs. 2

abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen.“

1. den eingesetzten Nachunternehmern die Erklärung nach § 4 Abs. 1 \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) und bei Bauleistungen außerdem den Nachweis nach § 8 Abs. 2

2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1)

abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem **öffentlichen** Auftraggeber vorzulegen.“

**aa/1) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>**Soweit** bei Aufträgen nach § 2 Abs. 4 \_\_\_\_\_ Unteraufträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 **erteilt werden, muss sich das Unternehmen verpflichten, den** eingesetzten Nachunternehmern stattdessen die Erklärung nach § 5 Abs. 1 **abzuverlangen und dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.**“

**aa/2) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Unternehmen haben bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Leistungen, die durch Nachunternehmern erbracht werden sollen, vorzulegen. <sup>2</sup>Der öffentliche Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, ob die Nachunternehmern, die die Unter-

bb) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Unternehmen haben bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Leistungen, die durch Nachunternehmern erbracht werden sollen, vorzulegen. <sup>2</sup>Der öffentliche Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, ob die Nachunternehmern, die die Unter-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

nehmen für diese Leistungen einsetzen wollen, vor Zuschlagserteilung benannt werden müssen. <sup>3</sup>Die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens nach Zuschlagserteilung bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. <sup>4</sup>Für die Einschaltung und den Wechsel eines Verleihunternehmens gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

nehmen für diese Leistungen einsetzen wollen, vor Zuschlagserteilung benannt werden müssen. <sup>3</sup>Nach Zuschlagserteilung bedarf die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. <sup>4</sup>Für die Einschaltung und den Wechsel eines Verleihunternehmens gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die öffentlichen Auftraggeber können Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten.“

„<sup>1</sup>Die öffentlichen Auftraggeber **sind gehalten**, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Nachunternehmen“ werden die Worte „und Verleihunternehmen“ eingefügt.

bb) *unverändert*

b) In Absatz 3 werden die Worte „bis 3 und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) *unverändert*

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Nachunternehmen“ werden die Worte „und Verleihunternehmen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Nachunternehmen“ werden die Worte „und Verleihunternehmen“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Unternehmens“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachunternehmen“ werden die Worte „und Verleihunternehmen“ eingefügt.

d) *unverändert*

e) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

e) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 3 und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Verleiher von Arbeitskräften“ durch die Worte „ein Verleihunternehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „beauftragten“ durch die Worte „zu beauftragenden“, die Worte „bis 3 und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „Unternehmen oder ein Nachunternehmen“ durch die Worte „Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Hat das beauftragte Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen die sich aus der Erklärung nach § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, so hat der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von seiner Vergabe öffentlicher Aufträge als zu beauftragendes Unternehmen, Nachunternehmen und Verleihunternehmen auszuschließen.
- (4) Die öffentlichen Auftraggeber haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen die in § 4 Abs. 1 genannten Mindestentgeltregelungen zu informieren.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) *unverändert*
- (4) Die öffentlichen Auftraggeber haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 **AEntG** \_\_\_\_\_ und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen die in § 4 Abs. 1 genannten Mindestentgeltregelungen zu informieren.“
10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5029

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Vergaben, die vor dem *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2]* geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.